BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 396/11 B

L 5 R 409/11 (Sächsisches LSG)
S 19 R 1618/09 (SG Chemnitz)

……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 20. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 31.10.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 19.10.2011 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 28.9.2011 zugestellten Urteil des Sächsischen LSG vom 20.9.2011 Beschwerde eingelegt.

2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen *(§ 73 Abs 4 SGG)*.

3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2, § 169 SGG)*.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS